

Berlin, 8. August 2013

Aktion Freiheit statt Angst • Rochstr. 3 • D-10178 Berlin

Schleswig-Holsteiner Landtag
 Innen- und Rechtsausschuss
 z. Hd. Fr. Barbara Ostmeier
 Postfach 7121

24171 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
 Umdruck 18/1571

Stellungnahme zu den Entwürfen zu einem Gesetz zum Versammlungsrecht

Sehr geehrte Damen und Herren,
 hiermit erhalten Sie unsere Stellungnahme zum geplanten Gesetz zum Versammlungsrecht in Schleswig-Holstein. Wir haben uns aus Zeit- und Kapazitätsgründen dabei auf einige Punkte konzentriert, die uns besonders wichtig erschienen.

Allgemeine Einschätzung

Die Versammlungsfreiheit (Art. 8 GG) ist ebenso wie die freie Meinungsäußerung ein zentrales Grundrecht unserer Verfassung. Einschränkungen dieses Grundrechts bedürfen stets der Abwägung. Es gibt bereits zahlreiche Urteile (durch Verwaltungsgerichte und auch durch das BVerfG) wo im Nachhinein Verbote oder Einschränkungen des Versammlungsrechts aufgehoben wurden. Durch diese langen Verfahren wurden Rechtsunsicherheit und hohe Kosten verursacht.

Deshalb sollte im Fokus stets das Verhältnis des Grundrechts zu seiner im Versammlungsgesetz formulierten Einschränkung stehen. Zu begrüßen ist in diesem Zusammenhang die Formulierung aus dem Regierungsentwurf, §1, „friedliche Versammlungen schützen und Versammlungsfreiheit wahren“ und ein „Konfliktmanagement einführen“.

Oberstes Ziel des Versammlungsgesetzes muss es sein Versammlungen zu ermöglichen und den Teilnehmern bei ihrer Präsenz in der Öffentlichkeit Schutz zu gewähren. Dies muss die Aufgabe der Polizei bei einer Versammlung sein. Keinesfalls soll es die Rolle der Polizei sein die Versammlung von der Öffentlichkeit abzuschirmen oder zu trennen.

§5 Versammlungsleitung

Die Versammlungsleitung betreffend haben wir folgende Punkte anzumerken:

- Sobald eine Versammlung mit mehr als 15 Teilnehmern angemeldet wird ist ein Versammlungsleiter zu bestimmen.
- Die Idee einer anmeldefreien Kleinversammlung (weniger als 15 erwartete Teilnehmer) halten wir für eine gute Entlastung von Bürokratie und damit auch der Kosten für die Polizei.
- Wir unterstützen auch die Möglichkeit, die der Musterentwurf des Arbeitskreises Versammlungsrecht einräumt, dass die Versammlung selbst eine Versammlungsleitung

Seite: 1 / 7

Aktion Freiheit statt Angst e.V. Rochstrasse 3, D-10178 Berlin Tel: +49-30-69 20 99 22 Fax: +49-30-69 20 99 22 E-Mail: kontakt@aktion-fsa.de Web: http://www.aktion-freiheitstattangst.org	Spendenkonto Bank: GLS Gemeinschaftsbank eG Kontonr.: 1105204100 BLZ: 43060967 IBAN: DE74 4306 0967 1105 2041 00 BIC/SWIFT: GENO DE M 1 GLS	Ko-Kreis (Vorstandsmitglieder) Ricardo Cristof Remmert-Fontes Sophie Behrendt Dr. Rainer Hammerschmidt (Schatzmeister)
Registergericht: Amtsgericht Berlin-Charlottenburg	Registernummer: VR 28834 B	Steuernummer: 27/659/52868

bestimmen kann. Dies sollte sowohl bei Kleinversammlungen möglich sein, wie auch bei Versammlungen, die bereits einen Versammlungsleiter haben. Bis zur Wahl eines Versammlungsleiters durch die Versammlung führt der in der Anmeldung Genannte diese Rolle aus. Damit wird auf neuartige Formen der Selbstorganisation von Versammlungen eingegangen, die das BVerfG im Rahmen der Gestaltungs- und Typenfreiheit nach Art. 8 Abs. 1 GG fordert (BVerfGE 69, 315 [357 f.]).

§8 Waffen- und Uniformverbot

Das Waffen- und Uniformverbot resultiert aus den Erfahrungen der Weimarer Republik und soll verhindern, dass von der Versammlung Nichtbeteiligte eingeschüchtert werden. Diese Einschüchterung ist bei militärisch oder bedrohlich wirkender Kleidung anzunehmen. Davon sind jedoch einheitliche Berufskleidungen von z.B. Ärzten u.ä. auszunehmen. Außerdem ist jede Form von Alltagskleidung keine Uniform.

Die im CDU-Entwurf geforderte Möglichkeit der Bewaffnung von privaten Schutzleuten für Versammlungsteilnehmer lehnen wir ab. Lediglich der Staat hat ein Gewaltmonopol, dies darf insbesondere im öffentlichen Raum nicht in Frage gestellt werden.

Auch die Formulierung, dass das Waffenverbot nicht für Polizisten gilt (CDU-Entwurf, §8(1)) ist eine unsinnige Ausnahme, da die Polizei kein Versammlungsteilnehmer ist.

Insofern sehen wir die Formulierung der Piraten zum §8 als angemessen an.

Wir wollen in dem Zusammenhang mit dem Thema „Einschüchterung“ auf die oftmals martialisch ausgepolsterten Polizisten hinweisen. Ebenso wie eine einschüchternd uniformierte Demonstration verboten sein sollte, müssen sich die Polizeikräfte die Frage nach der Angemessenheit ihrer Kleidung stellen lassen. Mit normaler Kleidung würden die Polizisten wieder als „normale Menschen“ erscheinen und es könnten in vielen Fälle unnötige Aggressionen vermieden werden.

Im Hinblick auf die Festlegung „verbotener Gegenstände“, §8(3) möchten wir vor der leider üblichen Praxis warnen, dass ständig andere Festlegungen getroffen werden. Dies beeinträchtigt die Rechtssicherheit und schürt Aggressionen bei den Versammlungsteilnehmern.¹

Eindeutig sind „verbotene Gegenstände“ lediglich verbotene Symbole und klar erkenntliche Waffen.

§9/9a Kennzeichnung der Polizei

Ganz klar sprechen wir uns für die Formulierung des §9a(1) aus dem Entwurf der Piraten aus: „Polizisten müssen für die Dauer ihrer Aufgaben bei Versammlungen identifizierbar gekennzeichnet sein, um in Streitfällen benannt werden zu können.“ Auch dies ist eine wesentliche Maßnahme, um Aggressionen der Versammlungsteilnehmer zu minimieren und im Streitfall die Rechtssicherheit zu erhöhen.

Diese wird auch mit §9a(2) durch die Genehmigung von Bild- und Tonaufnahmen in Streitfällen verbessert. Persönlichkeitsrechte der betroffenen Polizisten werden dabei mit Bedacht nicht eingeschränkt. Die Formulierung entspricht auch Urteilen, wie z.B. BVerwG, Nr. 27/2012, BVerwG 6 C 12.11 vom 28.03.2012².

- 1 Die Gestaltung des Versammlungsgesetzes in der Praxis von Verfügungen, Beschlüssen und Urteilen in Hannover, Göttingen, Lüneburg, Hildesheim und Schaumburg, Sebastian Wertmüller, DGB NDS, 12.11.2009, S. 1-17, <http://wiki.vorratsdatenspeicherung.de/Hannover/Versammlungsgesetz> und http://wiki.vorratsdatenspeicherung.de/images/Synopse_Auflagen.pdf
- 2 Fotografierverbot von Polizeibeamten des Spezialeinsatzkommandos rechtswidrig http://www.rodorf.de/06_versr/01.htm#18

Aktion Freiheit statt Angst e.V. Rochstrasse 3, D-10178 Berlin Tel: +49-30-69 20 99 22 Fax: +49-30-69 20 99 22 E-Mail: kontakt@aktion-fsa.de Web: http://www.aktion-freiheitstattangst.org	Spendenkonto Bank: GLS Gemeinschaftsbank eG Kontonr.: 1105204100 BLZ: 43060967 IBAN: DE74 4306 0967 1105 2041 00 BIC/SWIFT: GENO DE M 1 GLS	Ko-Kreis (Vorstandsmitglieder) Ricardo Cristof Remmert-Fontes Sophie Behrendt Dr. Rainer Hammerschmidt (Schatzmeister)
Registergericht: Amtsgericht Berlin-Charlottenburg	Registernummer: VR 28834 B	Steuernummer: 27/659/52868

§13 Beschränkungen von Versammlungen

Über das Verbot oder Einschränkungen von Versammlungen müssen Gerichte (möglichst im Vorfeld) entscheiden. Polizeiliche Beschränkungen dürfen nur bei konkreten Anlässen aus der Versammlung heraus erlassen werden und die Maßnahmen müssen sich daran messen lassen, dass sie das Grundrecht auf Versammlungsfreiheit möglichst minimal einschränken. Damit ist der Formulierung aus dem Entwurf der Piraten für ein Verbot oder die Beschränkung einer Versammlung bei „erkennbaren Umständen [die] die öffentliche Sicherheit bei Durchführung der Versammlung unmittelbar gefährdet“, mit einem zusätzlichen Verweis auf „konkrete Anlässe“ der Vorzug zu geben. Nicht fassbare oder nicht überprüfbare Formulierungen, wie z.B. im Regierungsentwurf §19(1) „bei Verdacht verbotener Äußerungen“ sind in jedem Fall zu vermeiden, da sie zu willkürlichen Handlungen einladen und in der Folge zu langwierigen Rechtsstreitigkeiten führen.

§15 Kontrollstellen

Für Jede/n muss ein offener und ungehinderter Zugang zu einer Versammlung möglich sein. Kontrollstellen schüchtern ein und hindern damit an der Teilnahme und der freien Meinungsäußerung. Zur freien Meinungsäußerung müssen auch künstlerische Ausdrucksmittel erlaubt sein. So sind auch das Durchsuchen von Teilnehmern ohne konkreten Grund oder willkürliche Auflagen über Länge und Beschaffenheit von Transparenten abzulehnen. Lediglich bei „konkreten tatsächlichen Anhaltspunkten“ für die Gefährdung der öffentlichen Sicherheit dürfen (einzelne) Versammlungsteilnehmer durchsucht werden.

Das BVerfG hat bereits „schleppende Kontrollmaßnahmen“ als eine Behinderung einer Versammlung gewertet,³ da niemand davon abgeschreckt werden darf, eine Versammlung aufzusuchen. Ganz gravierend illegal sind jede präventive inhaltliche Kontrolle von Flugblättern und Transparenten, da sie einen Eingriff in die Meinungsfreiheit der Versammelten darstellen.

Insofern wenden wir uns ganz entschieden gegen die Formulierung im FDP-Entwurf, wo der Satz „Kontrollstellen dürfen eingerichtet werden“ jegliche Begründung für diese Maßnahme scheinbar obsolet macht.

§16 Bild- und Tonaufnahmen

Übersichtsaufnahmen durch die Polizei sind grundsätzlich abzulehnen.

Wir möchten hier unsere Erfahrungen aus der Diskussion im Bündnis gegen Übersichtsaufnahmen von Versammlungen in Berlin einbringen.

Die Abschreckungswirkung für potentielle Versammlungsteilnehmer durch Videoaufnahmen ist sehr groß. Denn genau wegen dieser Abschreckungswirkung wird Videoüberwachung an vielen öffentlichen Plätzen eingeführt. Die Einschüchterung wirkt zusätzlich, da der Teilnehmer nicht weiß, ob es sich „nur“ um Übersichtsaufnahmen, er/sie also nur „gesehen“ oder ob Aufnahmen für strafrechtliche Ermittlungen nach StPO gespeichert werden.

Eine ausführliche Stellungnahme gegen Übersichtsaufnahmen lieferte Prof. Dr. Clemens Arzt, Professor für Polizei- und Versammlungsrecht am Fachbereich Polizei und Sicherheitsmanagement an der Hochschule für Wirtschaft und Recht in Berlin, bei der Anhörung zum Gesetz in Berlin⁴.

Hinzu kommt das rechtliche Problem, dass Versammlungsteilnehmer nicht unterscheiden können ob

3 NJW 1991, 2694; VG Hamburg, NVwZ 1987, 829, 830 („Hamburger Kessel“); Gusy, JuS 1993, 555, 556 und Polizeirecht, S. 228; Lisken/Denninger, S. 494; Deger, Polizeirechtliche Maßnahmen bei Versammlungen, NVwZ 1999, 265 [267].

4 http://www.hwr-berlin.de/fileadmin/profpages/arzt/Polizeirecht_Versammlungsrecht/Arzt_VersGBIn_1-3-2013.pdf

Aktion Freiheit statt Angst e.V. Rochstrasse 3, D-10178 Berlin Tel: +49-30-69 20 99 22 Fax: +49-30-69 20 99 22 E-Mail: kontakt@aktion-fsa.de Web: http://www.aktion-freiheitstattangst.org	Spendenkonto Bank: GLS Gemeinschaftsbank eG Kontonr.: 1105204100 BLZ: 43060967 IBAN: DE74 4306 0967 1105 2041 00 BIC/SWIFT: GENO DE M 1 GLS	Ko-Kreis (Vorstandsmitglieder) Ricardo Cristof Remmert-Fontes Sophie Behrendt Dr. Rainer Hammerschmidt (Schatzmeister)
Registergericht: Amtsgericht Berlin-Charlottenburg	Registernummer: VR 28834 B	Steuernummer: 27/659/52868

sie nur zur "Übersicht" gefilmt oder nach StPO gespeichert werden. Sie haben damit keine eindeutige Möglichkeit zur Klage (Strafgericht, Verwaltungsgericht). Dies verletzt Art. 19(4) GG (Rechtsschutzgarantie).

Sollte die Möglichkeit von Übersichtsaufnahmen im vorliegenden Gesetz beschlossen werden, so ist sicher, dass das BVerfG dies nach seiner gängigen Rechtsprechung als Verletzung der informationellen Selbstbestimmung und als Einschüchterung werten wird. Bereits das einschüchternde Gefühl durch eine Videoaufnahme wird vom BVerfG zu Recht als Eingriff in die Versammlungsfreiheit bewertet.

Hinzu kommen technische, nicht lösbare Probleme

- es ist für die Versammlungsteilnehmer nicht ersichtlich ob gespeichert wird,
- Speicherkarten sind klein und können entnommen oder installiert werden,
- Kameras bieten die Möglichkeit des Zoom, womit die Identifizierbarkeit Einzelner möglich ist,
- Zugang Dritter zu den Daten bei der (unverschlüsselten) Übertragung.

In dieses Dilemma kommt in besonderem Maße der CDU-Entwurf, der den Begriff der „nur zur Übertragung geeigneten Übersichtsaufnahme“ postuliert, dann aber „die Auswertung von Übersichtsaufnahmen mit dem Ziel der Identifizierung einer Person“ regeln will. Hier war wohl der Wunsch nach Strafverfolgung Vater der Formulierung, der postwendend den Begriff der „Übersichtsaufnahme“ ad absurdum führt.

Richtig ist die Feststellung, dass das BVerfG im Beschluss vom 17.02.2009, Az 1 BVR 2492/08 meint, dass Übersichtsaufnahmen einen geringeren Grundrechtseingriff als Übersichtsaufzeichnungen beinhalten. Allerdings haben die Richter auch bereits angemerkt, dass nach heutigen Stand der Technik für die Aufgezeichneten immer ein Grundrechtseingriff entsteht, da auch in Übersichtsaufzeichnungen die Einzelpersonen in der Regel individualisierbar mit erfasst sind. Nur wurde auch dort die Unmöglichkeit der Unterscheidung im praktischen Einsatz nicht genau zu Ende untersucht.

Auf einer Diskussionsveranstaltung zu Übersichtsaufnahmen in Berlin am 11.3.13 hat der Berliner Polizeipräsident Kandt in der Diskussion den Mehrwert dieser Maßnahme nur damit begründen können, dass dies für die Einsatzleitung „bequemer“ sei, als über Funk die Einschätzungen der Kollegen einzuholen.⁵ Eine "bequeme Hilfestellung für die Polizei" durch Übersichtsaufnahmen ist keinesfalls gleichrangig zu einem Grundrecht und deshalb abzulehnen.

Wir lehnen also Übersichtsaufnahmen von Versammlungen als einen Verstoß gegen das Grundrecht auf Versammlungsfreiheit strikt ab und erwarten, dass die dagegen laufenden Verfassungsklagen erfolgreich sein werden.

Abzulehnen ist insbesondere die Formulierung im FDP Entwurf §16(1) als Freibrief zur Katalogisierung von Versammlungsteilnehmern. Im Versammlungsgesetz ist festzuschreiben, dass „auf Überwachungstechnik zu verzichten ist“. Eine Formulierung mit dem Wort „soll“ ist nicht ausreichend.

Als Unterstützung dieser Forderung sei noch einmal auf die Urteilsbegründungen des BVerfG (BVerfG, 1 BvR 2492/08 vom 17.2.2009) verwiesen. „Wer damit rechnen muss, dass die Teilnahme an einer Versammlung behördlich registriert wird und dass ihm dadurch persönliche Risiken entstehen können, wird möglicherweise auf die Ausübung seines Grundrechts verzichten. Dies würde nicht nur die individuellen Entfaltungschancen des Einzelnen beeinträchtigen, sondern auch das Gemeinwohl, weil die kollektive öffentliche Meinungskundgabe eine elementare Funktionsbedingung eines auf Handlungs- und Mitwirkungsfähigkeit seiner Bürger gegründeten demokratischen und freiheitlichen Gemeinwesens ist.“

Deshalb weisen wir auch die Formulierungen zu Videoaufnahmen in den Entwürfen von CDU, FDP

⁵ Diskussion über den Gesetzesentwurf des Berliner Senats zur Videoüberwachung bei Versammlungen
<http://www.aktion-freiheitstattangst.org/archiv/articles/3463-20130311-keine-demo-ohne-videoaufnahmen.htm>

Aktion Freiheit statt Angst e.V. Rochstrasse 3, D-10178 Berlin Tel: +49-30-69 20 99 22 Fax: +49-30-69 20 99 22 E-Mail: kontakt@aktion-fsa.de Web: http://www.aktion-freiheitstattangst.org	Spendenkonto Bank: GLS Gemeinschaftsbank eG Kontonr.: 1105204100 BLZ: 43060967 IBAN: DE74 4306 0967 1105 2041 00 BIC/SWIFT: GENO DE M 1 GLS	Ko-Kreis (Vorstandsmitglieder) Ricardo Cristof Remmert-Fontes Sophie Behrendt Dr. Rainer Hammerschmidt (Schatzmeister)
Registergericht: Amtsgericht Berlin-Charlottenburg	Registernummer: VR 28834 B	Steuernummer: 27/659/52868

und der Regierungskoalition zurück.

§17 Vermummungsverbot

Ein Vermummungsverbot soll lediglich zur Feststellung der Identität von Straftätern dienen. Solange aus einer Versammlung keine Straftaten begangen werden und dies auf Grund des friedlichen Verlaufs auch nicht zu erwarten ist, gibt es keinen Grund für ein Vermummungsverbot. Vermummung ist keine Uniformierung!

Im Bezug zum obigen Abschnitt über die Forderung einige Parteien für Übersichtsaufnahmen wäre eine „präventive Vermummung“ sogar als grundrechtlich notwendige Antwort gegen eine pauschale Videoaufzeichnung von Versammlungen angesagt. Wenn jede/r Demonstrant/in damit rechnen muss, dass ihre/seine Anwesenheit bei einer Versammlung aufgezeichnet und damit dauerhaft registriert wird, kann dieses Wissen bei Bewerbungen (zumindest im öffentlichen Dienst) negativ herangezogen werden, zu wenig liegt die Zeit der Berufsverbote und der Stasi zurück.

Da wir eine solche pauschale Videoaufzeichnung als Eingriff in das Versammlungsrecht allerdings als verfassungswidrig ansehen und der Landtag von Schleswig-Holstein hoffentlich nicht der Berliner Gesetzesformulierung folgen wird, erwarten wir, dass sich die Notwendigkeit einer „präventiven Vermummung“ erübrigt.

Wer ein generelles Vermummungsverbot fordert unterstellt damit, dass von Versammlungen ein höheres Begehungspotential an Straftaten ausgeht als dem „normalen Straßenverkehr“, wo ein Vermummungsverbot unbekannt ist. Das sehen wir als einen Verstoß gegen die Unschuldsvermutung zu Ungunsten der Teilnehmer von Versammlungen. In diesem Zusammenhang weist die Forderung der CDU §17(1), dass „Vermummung bereits auf dem Weg zu einer Versammlung“ strafbar sein soll, parodistische Züge auf, wenn man sich vorstellt, dass in einem Schneesturm die Menschen auf den Straßen mit Schals, hochgeklappten Kragen, Mützen und Schne Brillen durch die Straßen gehen, während alle, die auf dem Weg zu einer Versammlung sind, mindestens oberhalb des Halses „nackt“ unterwegs sein müssten.

Ein weiteres Problem bei einem Vermummungsverbot ist der oft beliebig definierte Begriff einer Vermummung. Alltagsgegenstände, wie oben im Winterbeispiel beschrieben, Fahrradhelme bei Fahrradfahrern, Handschuhe u.ä. sind keine Vermummung. Auch für Gegenstände, die thematisch zur Versammlung passen, wie z.B. die Schäublonne, die G.Fawkes Maske oder rote Clowns-nasen muss die künstlerische Freiheit gelten.

Wir können also keine Rechtfertigung für ein generelles Vermummungsverbot erkennen und können uns nur bei einem konkretem Anlass **in Einzelfällen im direkten Zusammenhang mit Straftaten** die Identifizierung von Versammlungsteilnehmern vorstellen. Deshalb müssen wir beim Thema Vermummungsverbot die Formulierungen aus allen Entwürfen zurückweisen, da auch der Entwurf der Piraten ein „zeitlich begrenztes Vermummungsverbot“ zulassen will.

Geldbußen vs Strafen

Hier begrüßen wir die Absicht der Regierungskoalition und der Piraten Ordnungswidrigkeiten statt Straftatbestände zu definieren, um einer Kriminalisierung meist junger Menschen entgegen zu wirken. Auch eine Senkung der Sätze dieser Geldbußen ist angemessen. Hier sprechen wir uns für das Modell der Piraten aus, diese Geldbußen an Tagessätzen zu orientieren anstatt feste Beträge vorzusehen, die für Vermögende und weniger Vermögende stark unterschiedliche Wirkung entfalten.

Aktion Freiheit statt Angst e.V. Rochstrasse 3, D-10178 Berlin Tel: +49-30-69 20 99 22 Fax: +49-30-69 20 99 22 E-Mail: kontakt@aktion-fsa.de Web: http://www.aktion-freiheitstattangst.org	Spendenkonto Bank: GLS Gemeinschaftsbank eG Kontonr.: 1105204100 BLZ: 43060967 IBAN: DE74 4306 0967 1105 2041 00 BIC/SWIFT: GENO DE M 1 GLS	Ko-Kreis (Vorstandsmitglieder) Ricardo Cristof Remmert-Fontes Sophie Behrendt Dr. Rainer Hammerschmidt (Schatzmeister)
Registergericht: Amtsgericht Berlin-Charlottenburg	Registernummer: VR 28834 B	Steuernummer: 27/659/52868

Sonstiges

Im folgenden möchten wir noch einige Anmerkungen zu einzelnen Formulierungen in den verschiedenen Entwürfen machen.

1. Wir begrüßen die Absicht der Regierungskoalition und der Piraten zur Öffnung von Verkehrsflächen in Privateigentum, §2a, die dem allgemeinen Publikum bereits geöffnet sind. In der Beschränkung im Regierungsentwurf auf mehrheitlich im öffentlichen Besitz stehende Unternehmen sehen wir eine unnötige Beschränkung, da diese Öffnung bereits durch das BVerfG im Urteil vom 22. Februar 2011 1 BvR 699/06 untermauert wurde⁶.

Es ist nun wichtig eine allgemeine Öffnung für alle Verkehrsflächen in Privateigentum durchzusetzen. Hier verweisen wir auf den Satz „Eigentum verpflichtet“ im Grundgesetz und möchten hier die Initiative der Piraten unterstützen genau dies evtl. auch höchststrichterlich prüfen zu lassen. Proteste gegen Unternehmen aus Gewerkschafts- oder Verbraucherperspektive wären sonst nur noch eingeschränkt möglich, da sie die Orte gegen die sich der Protest richtet, nicht mehr erreichen können. Deshalb müssen öffentliche Versammlungen auch dort ohne die Zustimmung der jeweiligen Eigentümer durchgeführt werden können.

2. Den Begriff der **öffentlichen** Versammlung, §2, sehen wir als überflüssig, da der gesamte Abschnitt Versammlungen in der Öffentlichkeit beschreibt.

3. Wir begrüßen, dass auch die Regierungskoalition Versammlungen ohne Versammlungsleitung (Spontan, Flash-Mobs), §5(1), möglich machen möchte.

4. Die Formulierung im CDU Entwurf §7(1) nach der nur nicht verbotene Versammlungen nicht behindert werden dürfen, halten wir für gefährlich und unnötig. Das Gewaltmonopol sehen wir ausschließlich beim Staat.

5. Wir sprechen uns für die 48h Stunden Anmeldefrist von Versammlungen, §10, nach der Formulierung der Piraten aus und weisen eine Verlängerung durch Sonn- und Feiertage ebenfalls zurück. Bei Verletzung der Anmeldefristen würden wir ebenfalls vor einer Strafandrohung warnen, da dies, wie auch eine Überprüfung des Anmelders, nur zu mehr Spontanversammlungen führen wird. Dies kann auch nicht im Interesse von Polizei und Öffentlichkeit sein.

Ebenso wie eine polizeiliche Überprüfung des Anmelders sich mit Respekt zum Versammlungsrecht als Grundrecht verbietet, sind auch Registrierungen in polizeilichen oder geheimdienstlichen Datenbanken, wie sie aus verschiedenen Pressemeldungen bekannt sind, nicht mit dem Grundgesetz vereinbar.

Auch für eine präventive Identifikation von Ordnern oder Fahrzeuglenkern durch die Polizei gibt es bei einer friedlichen Versammlung keinen Grund. Eine Benennung von Ordnern wäre eine schwere Hürde für einen Anmelder, da diese oft erst zu Beginn der Versammlung gefunden und benannt werden.

6. Wir begrüßen mehrere datenschutzfreundliche Formulierung im Regierungsentwurf, z.B. §15(6), die sich allerdings alle als unnötig erweisen, da wir die dafür zuvor beabsichtigte Datenerfassung nicht zulassen wollen.

7. Für Versammlungen in geschlossenen Räumen können wir keinen Regelungsbedarf erkennen. Sie unterliegen dem Hausrecht des Versammlungsleiters und müssen nicht geregelt werden. Ein auftretender Streit ist zivilrechtlich zu klären, wobei es dem Verantwortlichen jeder Zeit unbenommen bleibt in Streitfällen die Polizei zu holen. Eine präventive Anwesenheit der Polizei erschließt sich uns nicht.

⁶ Versammlungsfreiheit gilt auch im Frankfurter Flughafen
<http://www.bundesverfassungsgericht.de/pressemitteilungen/bvg11-018.html>

Aktion Freiheit statt Angst e.V. Rochstrasse 3, D-10178 Berlin Tel: +49-30-69 20 99 22 Fax: +49-30-69 20 99 22 E-Mail: kontakt@aktion-fsa.de Web: http://www.aktion-freiheitstattangst.org	Spendenkonto Bank: GLS Gemeinschaftsbank eG Kontonr.: 1105204100 BLZ: 43060967 IBAN: DE74 4306 0967 1105 2041 00 BIC/SWIFT: GENO DE M 1 GLS	Ko-Kreis (Vorstandsmitglieder) Ricardo Cristof Remmert-Fontes Sophie Behrendt Dr. Rainer Hammerschmidt (Schatzmeister)
Registergericht: Amtsgericht Berlin-Charlottenburg	Registernummer: VR 28834 B	Steuernummer: 27/659/52868

Wir würden im Fall von Versammlungen in geschlossenen Räumen, wo ein Versammlungsleiter das Hausrecht hat und Einzelpersonen oder Minderheiten ausschließen darf, nicht das Grundrecht auf Versammlungsfreiheit bemühen.

Fazit

Wir möchten den Landtag bitten bei den anstehenden Beratungen zu dem Gesetz einen Blick auf die Bundesländer zu richten, wo bereits Versammlungsgesetze verabschiedet wurden und leider erst danach sichtbar wurde, dass an wichtigen Stellen die Versammlungsfreiheit unzulässig eingeschränkt wurde. Dort konnte oder wird erst über lange Klagewege Rechtssicherheit erlangt werden. Diesen Aufwand an Zeit und Geld kann man sich an vielen Stellen sparen, wenn man das Gesetz aus der Perspektive des Grundgesetzes oder des §1(1) sieht und die Einschränkungen dieses Grundrechts minimiert.

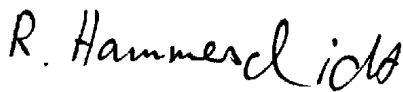
Wir hoffen damit einen Beitrag zur Diskussion geliefert zu haben und weisen nochmal darauf hin, dass wir in der Kürze der Zeit, nur auf der Basis ehrenamtlicher Arbeit, nicht in die Vielzahl der Details gehen konnten. Für zukünftige Stellungnahmen sollte ein Budget vorgesehen werden, um notwendige Recherchearbeiten überhaupt durchführen zu können.

Wir würden gern Einblick in den Fortgang der Diskussion haben und hätten gern den Link zu den eingegangenen Stellungnahmen sobald diese im Internet verfügbar sind.

Mit freundlichen Grüßen



Sophie Behrendt



Rainer Hammerschmidt

Aktion Freiheit statt Angst e.V. Rochstrasse 3, D-10178 Berlin Tel: +49-30-69 20 99 22 Fax: +49-30-69 20 99 22 E-Mail: kontakt@aktion-fsa.de Web: http://www.aktion-freiheitstattangst.org	Spendenkonto Bank: GLS Gemeinschaftsbank eG Kontonr.: 1105204100 BLZ: 43060967 IBAN: DE74 4306 0967 1105 2041 00 BIC/SWIFT: GENO DE M 1 GLS	Ko-Kreis (Vorstandsmitglieder) Ricardo Cristof Remmert-Fontes Sophie Behrendt Dr. Rainer Hammerschmidt (Schatzmeister)
Registergericht: Amtsgericht Berlin-Charlottenburg	Registernummer: VR 28834 B	Steuernummer: 27/659/52868